



Mangelerdeckung in den technischen Versicherungen – Abgrenzung zum Sachschaden

Dr. Claus von Rintelen
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte

Versicherte Gefahren



ABN/AMoB:

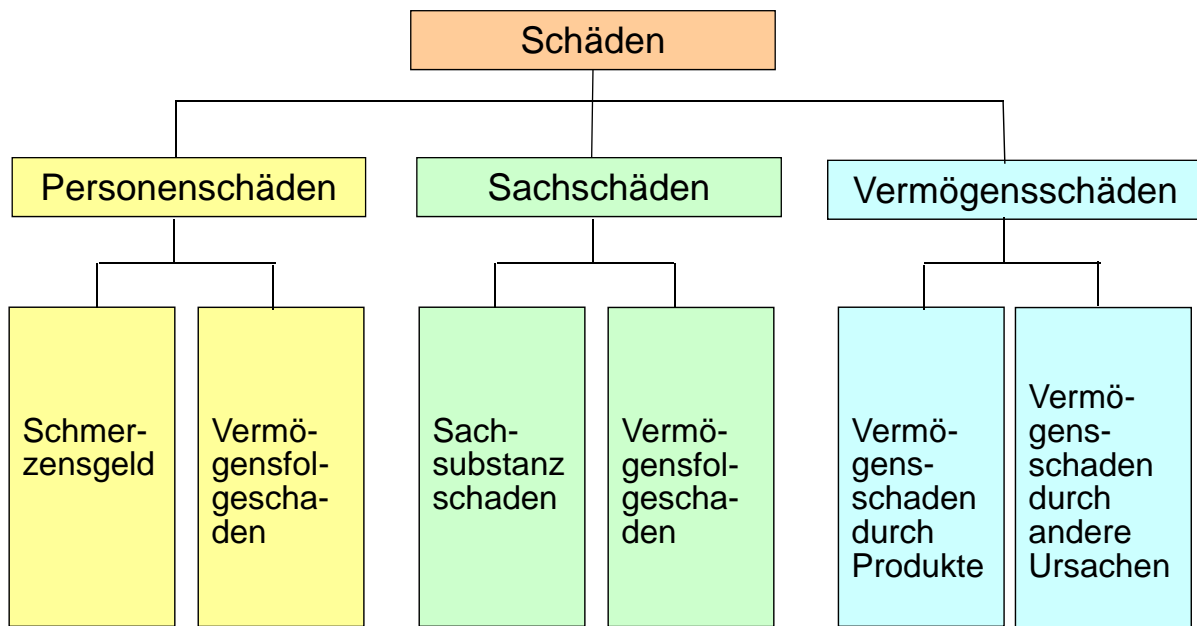
Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eingetretene **Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen** (Sachschaden) [nur AMoB:] *und Verluste von versicherten Sachen.*

WELCAR:

...Section I insures against all risks of **physical loss and/or damage** to the property covered hereunder, provided such loss or damage arises from an Occurrence within the Policy Period....

AHB:

...eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, **Sach-** oder sich daraus ergebenden Vermögens**schaden** zur Folge hatte....



Problemfälle:

- Abhandenkommen von Sachen
- Mangelhaftes Produkt
- reiner Vermögensschaden

3

Sachschaden

Auslegungsmaßstab: **der allgemeine Sprachgebrauch / ordinary meaning**

„Eine Beschädigung erfolgt durch eine **körperliche Einwirkung** auf die versicherte Sache, durch die ihr Zustand negativ beeinträchtigt wird. Eine Verletzung der Sachsubstanz ist dafür nicht Voraussetzung. Es genügt, dass eine **Minderung der Gebrauchsfähigkeit oder des Verkehrswertes** eingetreten ist.“

Bruck/Möller/v. Rintelen A § 2 AMoB Rn. 2; BGH, VersR 1985, 348

“a **physical alteration** or change, not necessarily permanent or irreparable, which impairs the **value or usefulness** of the thing said to have been damaged.”

Ranicar v Frigmobile [1983] 2 ANZ Ins Cas 60-525

4

Einheitlicher Sachschadensbegriff

Einheitlicher Sachschadenbegriff folgt zwingend aus der Begriffsauslegung.

Jede **Sachbeschädigung nach § 303 StGB** ist versicherungsrechtlich ein Sachschaden – auch bei reinen Affektionsinteressen.

Der Sachschaden in der **technischen Versicherung** ist nicht enger – auch nicht weiter - als der in der allg. Sachversicherung und der AHB. Erfasst wird Beeinträchtigung der technischen Brauchbarkeit und jede Wertminderung.

Problemfälle für Sachschäden

- 1 Herstellung fehlerhaften Sachen
- 2 Schäden an Bauwerken
- 3 Wuchsstörungen von Pflanzen
- 4 Wachstumsstörungen von Tieren
- 5 Vermarktungsverbote/Qualifikationsverluste
- 6 Weiterfresser-Schäden

1. Stufe: alle Mängelbeseitigungskosten ausgeschlossen

Keine Deckung für Kosten, die unabhängig vom Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären („Sowieso-Kosten“), insbesondere für die Mängelbeseitigung.

2. Stufe: „Inklusive De- und Remontagekosten“

De- und Remontagekosten werden ersetzt, auch wenn sie unabhängig vom Versicherungsfall für die Mängelbeseitigung aufzuwenden gewesen wären.

Stufe 3: „erweiterte Mangelklausel“

Sofern beschädigt, Reparatur oder Ersatz auch des mangelhaften Bauteils ohne Verbesserungskosten

AMoB: keine Sowieso-Kosten

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
aa) Kosten, die auch **unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären**, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache.

ABN: Abzug nur für Verbesserungskosten

3. **Führt ein Mangel** zu einem **entschädigungspflichtigen Schaden** an den mangelhaften oder so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

	ABN ABU	AMoB	TK AMoB	DE 1 LEG 1	DE 2 DE 3	LEG 2 DE 4	LEG 3 DE 5	WEL- CAR	WEL- CAR END 1
Mängelbeseitigung	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
Sachfolgeschaden	Green	Green	Green	Red	Green	Green	Green	Green	Green
Schäden an mangelhaften Gewerk	Green	Green	Green	Red	Red	Green	Green	Green	Green
Schäden an mangelhaften Teil	Green	Red	Red	Red	Red	Red	Green	Red	Green
De- und Re-Montage	Green	Red	Green	Red	Red	Red	Green	Red	Green
Verbesserungskosten	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red

Erläuterung der „erweiterten Mangelklausel“

- **Trigger** der Ersatzpflicht des VR: mangelbedingte Sachbeschädigung der versicherten Sache
- Rechtsfolge: **volle Deckung** bis auf Verbesserungskosten inkl. Nachplanung
- Problem: reicht äußerlich sichtbare Sachbeschädigung aus?
- Sicht Makler/VN:
 - Nachträgliche Substanzbeeinträchtigung muss Wert oder Brauchbarkeit der mangelhaften Sache nicht weiter mindern.
 - Maßgeblich allein ist das Vorliegen einer Substanzbeeinträchtigung
 - Versicherer wird nicht den Einwand der Wertlosigkeit der Sache vortragen.

Ein Mangel liegt vor, wenn eine Sache infolge der Eigenschaften ihrer Substanz ihren bestimmungsgemäßen Zweck nicht, nicht voll oder nicht für die vorgesehene Lebensdauer erfüllen kann. (Soll-Ist-Abweichung)

Ursache des Mangels liegt in einem Fehler vor oder während der Herstellung der Sache zum Beispiel

- Entwicklungs-, Planungs- oder Konstruktionsfehler
- Ausführungsfehler bei Fertigung oder Montage
- Materialfehler

Das sind bedingungsrechtlich auch versicherte Ursachen für einen Schaden!

11

Da nahezu jeder Sachschaden an einer Bauleistung vor Abnahme bau-rechtlich als Mangel der Bauleistung selbst anzusehen ist, kann für die Frage, **was ein Mangel im Sinne des Abschnitt A § 2 Nr. 3 a) ist, nicht auf den Mangelbegriff des BGB und der VOB/B abgestellt werden.**

(Roos/Schmitz-Gagnon, Bauleistungsversicherung, ABN § 2 Rn. 183)

Der versicherungsrechtliche Begriff des Leistungsmangels kann daher nur einen Ausschnitt der werkvertraglichen Sachmängel erfassen. Es handelt sich um einen spezifisch versicherungsrechtlichen Begriff. In der Praxis wird daher mitunter auch davon gesprochen, dass der reine Leistungsmangel nicht versichert ist.

(Thürmann, Der Sachschadensbegriff in der Bauleistungsversicherung, S. 132)

12

Mangeldefinition I (Erläuterungen zur AVB Bauwesen)

„Wird eine Bauleistung in Folge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung und/oder durch Verwendung ungeeigneter oder mangelnder Materialien von vornherein nicht ordnungsgemäß erbracht (**Leistungsmangel**), so liegt kein durch einen unvorhergesehenen Bauunfall verursachter Sachschaden bzw. keine vorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung im Sinne von AVB § 2, 1 vor.

Führt jedoch ein solcher Leistungsmangel noch vor Beendigung der Haftung des Versicherers zu einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Leistungen oder Sachen, so wird der hierdurch entstandene Sachschaden unter Abzug der Kosten ersetzt, die für die Behebung des Leistungsmangels selbst erforderlich waren.“

Mangeldefinition II

LEG [bzw. ähnlich DE]

„For the purpose of the policy and not merely this exclusion it is understood and agreed that any portion of the Insured Property shall **not be regarded as damaged solely by the virtue of the existence of any defect** of material workmanship design plan or specification.“

Kriterien: Ereignis bzw. unvorhergesehen

„Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter einem "Ereignis" nicht schon irgendein fehlerhaftes Tun oder Unterlassen, dessen Folgen zunächst verborgen bleiben, sondern einen **sinnfälligen objektiven Vorgang**, der sich **vom gewöhnlichen Tagesgeschehen deutlich abhebt** und dessen **schwerwiegende Bedeutung sofort ins Auge springt**.“

BGH, VersR 1957, 34

„Der Ausdruck „Ereignis“ bezeichnet seiner **eigentlichen Wortbedeutung** nach etwas, das sich ereignet hat, etwas, das geschehen ist, **also jeden tatsächlichen Vorgang im weitesten Sinne**.“

BGH, VersR 1981, 173

„dem Begriff des Ereignisses ist **eine zeitliche Limitierung nicht zu entnehmen**,..“

OLG Hamburg NVersZ 2001, 45, 47; bestätigt BGH v. 22.09.1999 - IV ZR 153/98

15

Kriterien für Leistungsmangel

Versicherungsschutz umfasst gesamte Dauer der Errichtung

Also maßgeblicher Zeitpunkt nicht Abnahme, sondern Versicherungsfall

Sachschaden = **retrograde Einwirkung auf Sache**

Jedenfalls Leistungsmangel = **anfänglich fehlgeleitete Herstellung**

Reiner Leistungsmangel = **Negation eines Sachschadens
(Gegenbegriff zum Sachschaden)**

16

Abgrenzung nach Teilleistungen? - I

„**Haftet** ein Mangel der Bauleistung **unmittelbar an**, d.h. ist er **integraler Bestandteil der Leistung oder Teilleistung** schon in **ihrer Entstehung**, fließt die Beeinträchtigung in die Herstellung der Leistung durch die Art, wie sie angelegt oder ausgeführt wird, unmittelbar ein, so liegt ein **einen ersatzfähigen Sachschaden ausschließender Leistungsmangel** vor.

Dagegen handelt es sich um einen Sachschaden, wenn – **vom Gegenstand der Leistung oder Teilleistung** her betrachtet – **von außen eine schädigende oder zerstörende Einwirkung erfolgt**. Diese Einwirkung kann auch von einer anderen Leistung oder Teilleistung ausgehen, die ihrerseits einen Mangel ausweist.“

BGH, VersR 1979, 853, 855

Abgrenzung nach Teilleistungen? - II

Kriterien:

- Technische Gegebenheiten
- Allgemeiner Sprachgebrauch
- Eigenständige Funktion
- Unterschiedliche Unternehmen

Abgrenzung nach Teilleistungen? - III

Keine selbstständige Teilleistung:

- „Die Aufgliederung der Bauleistung Stahlbetondecke in selbstständige Bauleistung, Bewehrung, Einfüllen und Rütteln des Betons erscheint lebensfremd und sachfremd, zumal alle diese Leistungen von ein und demselben Unternehmer erbracht werden.“
(*OLG Frankfurt, VersR 1984, 1057*)
- Mehrfacher Farbausstrich einschließlich Untergrund (*BM/Johannsen § 2 ABU Rn. 5*)

selbstständige Teilleistung:

- Isolierschicht auf innere Tunnelröhre (*BGH, VersR 1979, 856*)
- Einlegen von Lüftungsrohre in Bewehrung (*OLG Stuttgart, BauR 2007, 494*)
- Mauererarbeiten zu Erdarbeiten (*MüKo/Günther/Eckes TV Rn. 140*)

19

Abgrenzung nach Teilleistungen? - IV

„intellektueller Trick“

„Insoweit ist die Operation mit dem Begriff der Teilleistung also nichts anderes als ein Verdecken der Tatsache, dass man in einem gewissen Bereich nicht die Beeinträchtigung eines vorhandenen stabilen Zustandes verlangt, sondern eine Einwirkung auf den Herstellungsprozess mit einem sich körperlich in der Sachsubstanz niederschlagendem Ergebnis ausreichen lässt.“

Thürmann, Der Sachschaden in der Bauleistungsversicherung, S. 126

20

„**Es kann dahinstehen**, ob die vorstehende Abgrenzung auch für die teilweise abweichend gefassten neuen AVB für die Bauleistungsversicherung von Unternehmensleistungen (ABU) bzw. von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) von 1994 – VerBAV 74, 285, 290 – **volle Geltung beanspruchen können**, soweit diese in § 3 Nr. 3 bzw. Nr. 4 eine Sonderbestimmung für Schäden durch Gründungsmaßnahmen enthalten und in § 9 Nr. 3 grundsätzlich keinen Abzug der Mängelbeseitigungskosten bei Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung als Folge des Mangels vorsehen.“

BGH, VersR 1989, 853, 855

DE 3 Limited Defective Condition Exclusion DE 4 Defective Part Exclusion

This policy **excludes** loss of or damage to and the cost necessary to replace, repair or rectify

- a. **[DE 3:] Property Insured** which is in a defective condition due to a defect in design, plan, specification, materials, or workmanship of such Property Insured **or any part thereof ...**
- **[DE 4:] Any component part or individual item** of the Property Insured *which is defective* in design, plant, specification, materials, or workmanship
- b. Property Insured lost or damaged to enable the replacement, repair or rectification of Property Insured excluded by (a) above

Exclusion (a) above shall not apply to **other Property Insured** which is free of the defective condition but is damaged in consequence thereof.

LEG 2/96 Consequences Defect Exclusion

The Insurer(s) shall not be liable for

“All costs rendered necessary by defects of material workmanship design plan or specification, and should **damage occur to any portion of the Insured Property** containing any of the said defects *the cost of replacement or rectification which is hereby excluded is that cost which would have been incurred if replacement or rectification of the Insured Property had been put in hand immediately prior to the said damage.*

Vergleich zu AMoB

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache.

23

LEG 3/06 - Improvement Exclusion

The Insurer(s) shall not be liable for

“All costs rendered necessary by defects of material workmanship design plan or specification and should damage **(which for the purposes of this exclusion shall include any patent detrimental change in the physical condition of the Insured Property)** occur to any portion of the Insured Property containing any of the said defects the cost of replacement or rectification which is hereby excluded is that cost incurred to improve the original material workmanship design plan or specification.”

Vergleich ABN/ABU:

Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden an den mangelhaften oder so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

24

Grundsatz: Deckung von Mehrzweckkosten, Ausschluss nur von **Mehrkosten**

- Entschädigung für **alle** Wiederherstellungskosten
- Adäquate **Mitverursachung** genügt
- Grundsatz der **abstrakten** Berechnung
- Ausschluss nur von **Verbesserungskosten**
- Es besteht kein Bereicherungsverbot

Die im versicherten Zeitraum eingetretene **Veränderung** unterscheidet den Sachschaden von einem **Mangel** der Sache, wenn nämlich eine Sache infolge der **in ihrem Planungs- und Herstellungsprozess angelegten Eigenschaften den Verwendungszweck von vorne herein nicht** oder nicht voll **erfüllen kann**. Zur Feststellung eines versicherten Sachschadens muss zunächst geklärt werden, ob eine **Sachsubstanzbeeinträchtigung** eingetreten ist. Im zweiten Schritt gilt es dann ermitteln, inwieweit diese Sachsubstanzbeeinträchtigung zu einer **Minderung des Wertes oder der Brauchbarkeit** der versicherten Sache geführt hat. Beide Voraussetzungen – die Sachsubstanzbeeinträchtigung und die Minderung des Wertes oder der Gebrauchsfähigkeit – müssen **kumulativ** erfüllt sein

Sachschadendefinition II - innere Ursache

„Versteht man den Sachschaden als eine als Ergebnis körperlich feststellbare Wirkung auf die Sache, bedeutet das auch, dass ein Sachschaden an einem Objekt sich **von innen heraus entwickeln** kann, etwa **wenn Spannung** oder Verwindungskräfte in einer Sache zu **körperlich nachweisbaren Strukturveränderungen** oder Verformungen führen, z.B. zu Rissen.“

Thürmann, Der Sachschadensbegriff in der Bauleistungsversicherung, 1988, S. 125

27

Sachschadendefinition III - Vorprogrammiertheit

„Da gerade die weitere Entwicklung beurteilt wird, wäre es ein **Zirkelschluss**, sie für die Beurteilung ihrer eigenen **Wertminderung bei der Anfangsbewertung bereits vorauszusetzen**.

*Wenn man in diesem Sinne die weitere Entwicklung mit in die Betrachtung des Ausgangspunktes einbezieht, heißt das nur, dass man die Schadensentwicklung tatsächlich als Wertminderung berücksichtigt. Auch bei dem anfänglichen Einrechnen beurteilt man den Wertverlust durch die weitere Schadensentwicklung, rechnet ihn aber um auf den Ausgangszeitpunkt. In gewisser Weise ist das **die eigentliche fiktive Betrachtung, weil die Prognose der künftigen Entwicklung hier umgerechnet wird auf eine zeitpunktbezogene Wertberechnung**. ... Auf einem Umweg würde durch das Merkmal des Bauunfalls wieder in die Bestimmung der versicherten Gefahr einbezogen.“*

Thürmann, Der Sachschadensbegriff in der Bauleistungsversicherung, S. 177 f.

WELCAR 2001:

„A change in state or condition of the Property Insured which is **permanent**, **materially impacts its usefulness** and is caused by an **extraneous** and **fortuitous** event“

LEG 3/06

„... damage (which for the purposes of this exclusion shall **include any patent detrimental change** in the physical condition of the Insured Property)

29

Inzidentdefinition: TK 5257 - Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton

- 1 Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen **ungeeignete Isolierungen** sind nicht entschädigungspflichtig, wenn **sie einen Mangel** der Bauleistung darstellen.
- 2 **Risse im Beton** sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie **unvorhergesehen** entstanden sind. Solche Schäden **können vorhersehbar insbesondere dann sein**, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

30

Inzidentdefinition: Verbesserte Mangelklausel

„Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden **an mangelhaften** oder **mangelfreien Teilen** des Bau- und Montageobjektes oder an sonstigen versicherten Sachen, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die über die **Schadensbeseitigungskosten** hinaus zusätzlich aufgewandt werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

*Das gilt auch, wenn das Montageobjekt oder ein Teil davon **in Folge des Mangels wertlos** und gemindert ist.“*

[Unterstreichung = ABN/ABU]

Mängelbeseitigungsnebenkosten-Klausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf (Sach-) Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insofern auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung **zum Zwecke der Schadenbeseitigung** zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des VN für die Beseitigung des Mangels n der Werkleistung selbst.

Dr. Claus von Rintelen
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Am Sandtorkai 50
20457Hamburg
Telefon: +49 (0)40 300 91600
Telefax: +49 (0)40 300 916061
E-Mail: claus.rintelen@kapellmann.de